

man sich bewegen gesehen, sich der Berücksichtigung der Interessen bisheriger derartiger Unternehmungen noch einen Schritt weiter zu gehen, und durch §. 12b den freizugebenden Vertrieb sogar auf künftige Fortsetzung auszudehnen.

Sonach wird dem Wunsche der Kammern vollständig und nur mit der Beschränkung entsprochen, daß dieselben Vergünstigungen nicht auch künftigen ganz neuen Unternehmungen der Art zu Theil werden, vielmehr diese der Gefahr unterworfen bleiben sollen, daß nach künftigen (jedenfalls sehr schwierigem) Zustandekommen von Reciprocitätsverträgen oder dem Erscheinen einer hierländischen rechtmäßigen Ausgabe der weitere Vertrieb aufhören muß — ein Nachtheil, dem übrigens besonnene Unternehmer in Zeiten zu entgehen wissen werden.

Soviel die Bestempelung der Exemplare anlangt, so scheint deren Zweckmäßigkeit und Nothwendigkeit nicht verkannt zu werden, und wird eine Ausführungsverordnung das Nähere darüber bestimmen.

○
§. 11.

Der durch dieses Gesetz geordnete Rechtsschutz wird Ausländern nur insoweit gewährt, als sie nachzuweisen vermögen, daß in dem Staate, dessen Angehörige sie selbst sind, hiesigen Angehörigen ein dergleichen Rechtsschutz gewährt werden würde.

Von Seiten der Angehörigen anderer deutscher Bundesstaaten bedarf es einer solchen Nachweisung zwar nicht; es ist jedoch der ihnen zu ertheilende Rechtsschutz denselben Beschränkungen der Dauer unterworfen, welchen er nach der Gesetzgebung ihres Landes unterliegt.

§. 12.

Ein Ausländer wird rücksichtlich der Gewährung des Rechtsschutzes einem sächsischen Staatsangehörigen dann gleich behandelt:

- a) wenn er das zu schützende Recht erwiesenermaßen unmittelbar oder mittelbar von einem hiesigen Staatsangehörigen erworben hat;
- b) wenn er mit einer hierländischen Buch- oder Kunsthandlung für gemeinschaftliche Rechnung eine Mehr-

fältigung in einer hierländischen Druckerei veranstaltet, und die inländische Handlung sodann den Rechtsschutz zugleich für den Ausländer in Anspruch nimmt, und in beiden Fällen die in §. 13 erwähnte Bescheinigung ausgewirkt worden ist.

§. 12 b.

Erlangt ein Ausländer auf den Grund der Bestimmungen §§. 11 oder 12 unter b Anspruch auf hierländischen Rechtsschutz für ein literarisches Erzeugniß oder Werk der Kunst, von welchem ein hierländischer Buch- oder Kunsthändler vor Publication dieses Gesetzes eine Mehrfältigung bereits veranstaltet hat, so soll nichts desto weniger der Vertrieb der davon vorrätigen Exemplare gestattet bleiben, und diese Vergünstigung auch auf später erscheinende Ergänzungen in der erweislichen Auflagezahl der früher erschienenen Theile angewendet werden.

Die Gestattung dieses Vertriebes erfolgt durch obrigkeitliche Bestempelung, zu welcher die dormaligen Vorräthe binnen vier Wochen vom Erscheinen dieses Gesetzes, die Exemplare der Fortsetzung aber sofort nach dem Erscheinen derselben und längstens vor der Versendung zu bringen sind.

Präsident D. Haase: Es wird dies allerhöchste Decret der ersten Deputation zu übergeben sein. — Ich schließe jetzt die Sitzung und lade Sie, meine Herren, ein, sich künftigen Montag früh 9 Uhr hier wieder zu versammeln. Ich bringe die nämlichen Gegenstände, welche auf d. r. heutigen Tagesordnung gestanden haben und heute nicht erledigt worden sind, auf die nächste Tagesordnung; dabei bemerke ich, daß in der nächsten Sitzung noch von verschiedenen Deputationen Vorträge gehalten werden sollen über Differenzpunkte, welche zwischen beiden Kammern hinsichtlich mehrerer Gesetzentwürfe bestehen; im Fall dann noch Zeit übrig bleibt, wird der Bericht der vierten Deputation über die Beschwerde des Herrn Hänel v. Cronenthal am Schluß der nächsten Sitzung vorgetragen werden. —

Schluß der Sitzung 1/4 Uhr.